

Schweizerische
Pollenimkervereinigung

Vereins-Statuten

Inhaltsverzeichnis

<u>Art.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	I. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung	
1	Name	3
2	Sitz	3
3	Zweck	3
	II. Mitgliedschaft, Mitgliederkategorien, Rechte und Pflichten	
4a	Aktiv-Mitglieder	3
4b	Passiv-Mitglieder oder Gönner	3
4c	Ehren-Mitglieder	3
4d	Veteranen	4
5	Beitritt	4
6	Austritt	4
7	Streichung, Ausschluss	4
8	Rechte und Pflichten	4
	III. Organisation und Leitung der Vereinigung	
9	Organe	5
10	Generalversammlung (GV)	5
11	Einberufung der Generalversammlung	5
12	Anträge an die Generalversammlung	5
13	Obliegenheiten der Generalversammlung	5
14	Wahlen und Abstimmungen	5
15	Vorstand	6
16	Konstitution des Vorstandes	6
17	Amtsdauer	6
18	Sonderkommissionen, Arbeitsgruppen	6
19	Einberufung, Beschlussfähigkeit	6
20	Obliegenheiten des Vorstandes	6
21	Aufgaben des Präsidenten	6
22	Aufgaben des Vizepräsidenten	7
23	Aufgaben des Sekretärs	7
24	Aufgaben des Kassiers	7
25	Aufgaben der Ressortleiter und Beisitzer	7
26	Unterschriftenregelung, Vorstandskompetenzen	7
27	Kontrollstelle	7
28	Aufgaben der Kontrollstelle	7
	IV. Finanzen	
29	Einnahmen	7
30	Mitgliederbeiträge, Haftung	8
31	Ausgaben	8
32	Entschädigungen an die Funktionäre und Delegierten	8
33	Spezialfonds	8
34	Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung	8

	V. Archiv	
35	Archivierung	8
	VI. Statuten-Änderung	
36	Statutenänderung	9
37	Anhang zu den Statuten	9
	- Mitgliederbeiträge	
	- Entschädigungen an die Funktionäre und Delegierten	
	- Ausserordentliche Aufgabenkompetenz des Vorstandes	
	- Hygienebestimmungen	
	VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
38	Auflösung der Vereinigung	9
39	Inkraftsetzung der Statuten	9
40	Verteilung der Statuten	9

Schweizerische Pollenimkervereinigung

Vereins-Statuten

Einfachheitshalber wurde die männliche Schreibweise gewählt. Die Angaben gelten jedoch für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

Name	<u>Art. 1</u> Unter dem Namen „Schweizerische Pollenimkervereinigung“, nachstehend Vereinigung genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Sitz	<u>Art. 2</u> Rechtsdomizil ist die Wohngemeinde des gewählten Präsidenten.
Zweck	<u>Art. 3</u> Die Vereinigung bezweckt die Entwicklung, Förderung und Nutzung der Pollenimkerei. Dies soll erreicht werden durch: a) Gewinnung, Verarbeitung und Qualitätskontrolle des Pollens b) Zusammenkünfte zwecks Erfahrungsaustausch c) Weiterbildung der Mitglieder durch Kurse und Tagungen d) Kurse zur Ausbildung von neuen Mitgliedern e) Persönliche Beratung von Mitgliedern f) Nutzen von wissenschaftlichen Erkenntnissen g) Kontakte mit in- und ausländischen Pollenimkern und Imkerorganisationen h) Entwicklung, Pflege und laufende Anpassung eines Vermarktungskonzeptes

II. Mitgliedschaft, Mitgliederkategorien, Rechte und Pflichten

Aktiv-Mitglieder	<u>Art. 4a</u> Aktiv-Mitglied der Vereinigung können alle Personen werden, welche (in der Regel) Bienen halten. Analog können Organisationen und Institutionen der Vereinigung als Aktiv-Mitglied beitreten.
Passiv-Mitglieder oder Gönner	<u>Art. 4b</u> Passiv-Mitglied oder Gönner der Vereinigung können alle Personen, Institutionen und Organisationen werden, welche die Bienenhaltung unterstützen, ohne selbst Bienen zu besitzen.
Ehren-Mitglieder	<u>Art. 4c</u> Als Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, welche sich um die Vereinigung besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Sie wird mit Zustimmung oder im eigenen Auftrag des Vorstandes

von der Generalversammlung verliehen.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

Veteranen	<p><u>Art. 4d</u> Zu Vereinsveteranen werden Mitglieder mit 25-jähriger Vereinszugehörigkeit von der Generalversammlung ernannt.</p>
Beitritt	<p><u>Art. 5</u> Der Beitritt kann jederzeit durch schriftliches oder mündliches Gesuch bei einem Vorstandsmitglied beantragt werden. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung des Beitrittgesuches über die Aufnahme.</p>
Austritt	<p><u>Art. 6</u> Austrittserklärungen sind zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen, wobei die statutarischen Verpflichtungen bis zum Austritt erfüllt werden müssen. Der Austritt erfolgt unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres.</p>
Streichung, Ausschluss	<p><u>Art. 7</u> Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht erfüllen, können nach erfolgten Mahnungen durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, welche die Statuten gröblich verletzen, den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder sich der Mitgliedschaft aus anderen Gründen unwürdig erweisen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Er teilt den Entscheid dem Ausgeschlossenen schriftlich und begründet mit.</p>
Rechte und Pflichten	<p><u>Art. 8</u> Aus den Hygienebestimmungen der Vereinigung (siehe Anhang) erwachsen jedem Mitglied Rechte und Pflichten.</p>

Rechte

- Jedes Mitglied hat das Recht, seinen Pollen (Höschenpollen) in Trocknungsaktionen trocknen, verarbeiten und kontrollieren zu lassen gemäss den vertraglichen Vereinbarungen, die an der Generalversammlung jährlich beschlossen werden.
- Jedes Mitglied hat das Recht, die vereinsinternen Kurse zum Selbstkostenpreis der Vereinigung zu besuchen.

Pflichten

- Jedes Mitglied verpflichtet sich, seinen Pollen nach den Bestimmungen der Schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung und der Vereinigung einwandfrei zu gewinnen.
- Jedes Mitglied lässt den produzierten Blütenpollen durch die Zentrale der Vereinigung trocknen und kontrollieren.
- Jedes Mitglied hält sich an den von der Vereinigung empfohlenen Verkaufspreis für getrockneten Höschenpollen.

III. Organisation und Leitung der Vereinigung

Organe	<p><u>Art. 9</u> Die Organe der Vereinigung sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die Generalversammlungder Vorstanddie Kontrollstelle
General- versammlung (GV)	<p><u>Art. 10</u> Das oberste Organ der Vereinigung ist die Generalversammlung. Diese findet kurz nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Einberufung der General- versammlung	<p><u>Art. 11</u> Die Einladung zur Generalversammlung mit Traktandenliste erfolgt durch den Vorstand mittels persönlicher Einladung rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor der GV. Eine ausserordentliche GV kann unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">durch den Vorstanddurch die Kontrollstelledurch 1/5 der Mitglieder
Anträge an die General- versammlung	<p><u>Art. 12</u> Die Anträge an die GV stellt der Vorstand. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, dem Vorstand zu Händen der GV ebenfalls Anträge einzureichen.</p>
Obliegenheiten der General- versammlung	<p><u>Art. 13</u> Der GV obliegen nachstehende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">Wahl des Vereinspräsidenten und der VorstandsmitgliederWahl der KontrollstellenmitgliederGenehmigung des Protokolls, der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des KontrollstellenberichtesGenehmigung des Budgets, der Mitgliederbeiträge, der ausserordentlichen Ausgabenkompetenz des Vorstandes, der Entschädigungen für die Vorstands-Mitglieder und die DelegiertenGenehmigung des Tätigkeitsprogramms für das bevorstehende VereinsjahrErnennung von EhrenmitgliedernStatutenänderungenAuflösung der Vereinigung
Wahlen und Abstimmungen	<p><u>Art. 14</u> Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt die offene Stimmabgabe, wenn nicht ausnahmsweise aus der Mitte der Versammlung geheime Abstimmung beantragt und durch die Versammlung beschlossen wird. Bei den Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder.</p>

Vorstand	<p><u>Art. 15</u> Die Leitung der Vereinigung ist einem mindestens fünf Mitglieder umfassenden Vorstand übertragen, der von der GV zu wählen ist.</p>
Konstitution des Vorstandes	<p><u>Art. 16</u> Der Vorstand konstituiert sich selbst und ernennt (mit Ausnahme des von der GV gewählten Präsidenten) aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Vizepräsidenten b) den Sekretär c) den Kassier d) die Ressortleiter bzw. die Beisitzer
Amtsdauer	<p><u>Art. 17</u> Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer.</p>
Sonderkommissionen, Arbeitsgruppen	<p><u>Art. 18</u> Sonderkommissionen oder Arbeitsgruppen können vom Vorstand nach Bedarf und Dringlichkeit eingesetzt werden.</p>
Einberufung, Beschlussfähigkeit	<p><u>Art. 19</u> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.</p>
Obliegenheiten des Vorstandes	<p><u>Art 20</u> Dem Vorstand obliegen nachstehende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Konstitution des Vorstandes b) Besorgung aller Vereinsgeschäfte, welche nicht der GV vorbehalten sind c) Vollzug der Beschlüsse der GV d) Entscheid über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern e) Planung und Organisation von Aus- und Weiterbildungen f) Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Vereinigung und deren Mitglieder nach aussen und gegenüber Dritten g) Festlegen der Jahresziele und Erstellen eines Tätigkeitsprogrammes für das bevorstehende Vereinsjahr h) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
Aufgaben des Präsidenten	<p><u>Art. 21</u> Der Präsident führt die Vereinigung und vertritt sie nach aussen. Er führt bei Generalversammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz. Er erstattet der GV über die wichtigsten Ereignisse alljährlich Bericht. Er überwacht die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten gegenüber den übergeordneten Verbänden und Dritten. Er beruft so oft es die Umstände erfordern (oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragen) Vorstandssitzungen ein.</p>

Aufgaben des Vizepräsidenten	<p><u>Art. 22</u> Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Falls auch er verhindert ist, wird die Kompetenz vom Vizepräsidenten an ein Vorstandsmitglied delegiert. Dem Vizepräsidenten obliegt in der Regel auch die Öffentlichkeitsarbeit.</p>
Aufgaben des Sekretärs	<p><u>Art. 23</u> Der Sekretär besorgt die Vereinskorrespondenz sowie die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und zur Generalversammlung. Er führt bei Vorstandssitzungen, an der GV und anderen Verhandlungen das Protokoll und ist verantwortlich für ein genaues Mitgliederverzeichnis. Er verwaltet die Gebrauchsakten und das Archiv.</p>
Aufgaben des Kassiers	<p><u>Art. 24</u> Der Kassier führt das Rechnungswesen der Vereinigung und legt zu Händen der Generalversammlung eine detaillierte Jahresrechnung sowie ein Budget vor. Er ist verantwortlich für das Inkasso der Mitgliederbeiträge und führt das Controlling über das von der GV genehmigte Budget.</p>
Aufgaben der Ressortleiter und Beisitzer	<p><u>Art. 25</u> Den Ressortleitern und Beisitzern werden Aufgaben nach Bedarf und Dringlichkeit übertragen. Benötigte Pflichtenhefte, Auftrags- oder Projektbeschriebe werden vom Vorstand situativ erstellt.</p>
Unterschriften- regelung, Vorstands- kompetenzen	<p><u>Art. 26</u> Präsident und Sekretär (notfalls Kassier) unterzeichnen rechtsverbindlich kollektiv, für Kassageschäfte der Kassier allein. Im Übrigen sind Vorstandsmitglieder unterschriftsberechtigt im Rahmen der zugeteilten bewilligten Budgets ihrer Funktionen. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte ausserordentliche Ausgaben ist im Anhang zu den Statuten geregelt.</p>
Kontrollstelle	<p><u>Art. 27</u> Zur Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Fonds wählt die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied für die Kontrollstelle. Die Zugehörigkeit zur Kontrollstelle ist auf zwei Amtsperioden beschränkt.</p>
Aufgaben der Kontrollstelle	<p><u>Art. 28</u> Sie hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (OR Art. 907 ff) über das Ergebnis ihrer Prüfungen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kontrollstelle ist berechtigt, in die Geschäfte des Vorstandes Einsicht zu nehmen.</p>

IV. Finanzen

Einnahmen	<p><u>Art. 29</u> Die Einnahmen bestehen aus: a) Mitgliederbeiträgen</p>
-----------	--

- b) Freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- c) Überschüssen aus Veranstaltungen, Aktionen und Pollenverkauf
- d) Kapitalerträgen
- e) Allfälligen Beiträgen der öffentlichen Hand, von gemeinnützigen Organisationen oder Verbänden

Art. 30

Mitglieder-
beiträge,
Haftung

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt und sind termingerecht zu bezahlen. Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist aus dem Anhang zu den Statuten ersichtlich. Die Mitgliederbeiträge sind auf maximal CHF 50.-- beschränkt. Ehren-Mitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.

Für die Verpflichtungen der Vereinigung haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder (ausgenommen strafbare Handlungen) über die Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages hinaus besteht nicht.

Art. 31

Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus:

- a) Betriebskosten für die Aufbereitung des Pollens
- b) Beiträgen an übergeordnete Organisationen
- c) Kosten zur Erreichung der unter Art. 3 umschriebenen Zwecke der Vereinigung
- d) Kosten für Administration und allgemeine Verwaltung inkl. Steuern
- e) Entschädigungen an die Funktionäre und Delegierten

Art. 32

Entschädigungen
an die Funktionäre
und Delegierten

Die Spesenentschädigung und Sitzungsgelder an die Vorstandsmitglieder, Delegierten und allenfalls Dritte sind gemäss GV-Beschluss im Anhang zu den Statuten festgelegt.

Art. 33

Spezialfonds

Alle für bestimmte Zwecke errichteten Spezialfonds unterstehen einem Reglement oder Protokoll und dürfen nur auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Generalversammlung für andere Zwecke verwendet werden.

Art. 34

Anspruch auf
das Vermögen
der Vereinigung

Mitglieder, die aus der Vereinigung austreten, gestrichen oder ausgeschlossen wurden, haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

V. Archiv

Art. 35

Archivierung

Zur Erhaltung der Chronik der Vereinigung ist der Vorstand gehalten, ein Archiv zu führen. Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Rechnungen und Fachliteratur sind dem Archiv von den Vorstands- und Kontrollstellenmitgliedern zuzuführen. Kaufmännische Akten sind gemäss den gesetzlichen Fristen zu archivieren.

VI. Statuten-Änderung

Statuten- änderung	<u>Art. 36</u> Eine Änderung einzelner Artikel der Statuten oder deren Totalrevision kann in die Wege geleitet werden, sofern der Vorstand der Vereinigung dies als notwendig erachtet oder zwei Drittel der Mitglieder hierfür das Begehren stellen.
Anhang zu den Statuten	<u>Art. 37</u> Im Anhang zu den Statuten sind Detailangaben zu einzelnen Artikeln festgehalten, die von der GV angepasst werden können, ohne Statuten-änderung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung der Vereinigung	<u>Art. 38</u> Die Änderung des Zwecks oder die Auflösung der Schweizerischen Pollenimkervereinigung kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie darf jedoch nicht erfolgen, solange noch 15 Mitglieder den Fortbestand der Vereinigung beschliessen und die Vereinigung zahlungsfähig ist. Im Auflösungsfall ist das Vermögen, das Archiv und übrige Material dem „Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde“ (VDRB) zur Verwahrung zu übergeben. Zinserträge fallen zu Gunsten des VDRBs an. Wird innert 10 Jahren nach Auflösung der Vereinigung kein neuer Verein mit gleicher Zielsetzung gegründet, so kann der VDRB über das deponierte Vermögen, das Archiv und das übrige Material verfügen.
Inkraftsetzung der Statuten	<u>Art. 39</u> Diese von der Vereinigung an der Generalversammlung vom angenommenen Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 4.2.1990 sowie alle im Widerspruch stehenden Protokollbeschlüsse.
Verteilung der Statuten	<u>Art. 40</u> Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Statuten.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Wila, 1. März 2004

Alois Roth

Ruth Wüthrich

Beilage: Anhang zu den Statuten

Anhang zu den Statuten

Im Anhang zu den Statuten sind Detailangaben zu einzelnen Artikeln der Statuten festgehalten, die von der Generalversammlung ohne Statutenänderung angepasst werden können.

1) *Mitgliederbeiträge*

Der Mitgliederbeitrag beträgt für:

- Aktivmitglieder CHF 25.--
- Passivmitglieder CHF 20.--

2) *Entschädigungen an die Funktionäre und Delegierten*

- Die schweizerische Pollenimkervereinigung wird durch den Vorstand grundsätzlich ehrenamtlich geleitet.
- Als Anerkennung für geleistete Vorstandsarbeit wird jährlich lediglich ein gemeinsames Nachtessen finanziert.
- Für Sonderaufgaben kann der Vorstand im Rahmen seiner ausserordentlichen Ausgabenkompetenz Entschädigungen und / oder Spesen entrichten. Kostenvoranschläge und Abrechnungsbelege sind jeweils beizubringen.

3) *Ausserordentliche Ausgabenkompetenz des Vorstandes*

Sie beträgt CHF 2000.-- gemäss genehmigter Budgetreserve 2004.

4) *Hygienebestimmungen*

- Sauberkeit ist oberstes Gebot.
- Pollenfallen sind vor dem Einsetzen zu reinigen.
- Pollen-Auffangschubladen sind jeden Tag zu leeren und mit 70%igem Alkohol gründlich zu reinigen, dies auch bei schlechtem Wetter.
- Pollen sind bei der Leerung in mit Alkohol gereinigte 4 l-Glase-Boxen abzufüllen.
- Nasspollen sind bei einer Temperatur von mindestens minus 18 °C sofort einzufrieren.
- Werkzeuge (Bürste) täglich auswaschen und nur für die Pollengewinnung verwenden.
- Für Wabenrähmchen, Gitter etc. ausschliesslich magnetische Metallteile verwenden.